

**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung (Satzung)
für Studierende des Studiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 6. März 2018

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 17

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 08.03.2018

Aufgrund des § 52 Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Medizinischen Fakultät vom 29. Januar 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienordnung (Satzung) für Studierende des Studiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 25. Juli 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 83), geändert durch Satzung vom 24. November 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a. In der der Überschrift von § 8 wird das Wort „Studienpläne“ ersetzt durch das Wort „Studienausschuss“.
 - b. In der der Überschrift von § 10 wird das Wort „Zulassung“ ersetzt durch das Wort „Zugang“.
 - c. Folgende §§ werden eingefügt:
„§ 17 Rüge von Verfahrensmängeln“ und „§ 18 Einsicht in Prüfungsakten“
 - d. Die bisherigen §§ 17 bis 20 werden zu §§ 19 bis 22.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach den Worten „Approbationsordnung für Ärzte“ wird folgender Klammerzusatz eingefügt: „(ÄAppO)“.
 - b. Die Angabe „vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886)“ wird ersetzt durch folgende Angabe: „vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „im“ ersetzt durch das Wort „in“.
 - b. Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Während des Studiums erhält die/der Studierende Gelegenheit, sich mit dem Stand der Wissenschaft und den Methoden wissenschaftlicher Forschung vertraut zu machen sowie das wissenschaftliche und praktische Arbeiten zu üben.“
 - c. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. Studienplan)“ gestrichen.
 - bb. Satz 3 erhält folgende Fassung: „Ein Tausch ist ausgeschlossen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Fristen, die auf der Homepage der Medizinischen Fakultät und auf der Lehrplattform OpenOLAT der Christian-Albrechts-Universität veröffentlicht werden, sind verbindlich.“
 - b. In Absatz 6 werden vor dem Wort „Patienten“ die Worte „Patientinnen und“ und vor dem Wort „Kommilitonen“ die Worte „Kommilitoninnen und“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Anlagen)“ ersetzt durch folgenden Klammerzusatz „(Anlagen 1 und 2)“.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Worte „dem Studiendekanat,“ werden gestrichen.
 - bb. Folgender Satz 2 wird angefügt:
 „Die/der Studiendekanin/Studiendekan bedient sich zur Umsetzung des Studiendekanats.“
 - c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Worte „durch das“.
 - bb. In Satz 3 werden die Worte „durch das Studiendekanat“ gestrichen.
 - d. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Organisation der Lehrveranstaltungen obliegt den jeweiligen Instituten und Kliniken in Abstimmung mit der/dem Studiendekanin/Studiendekan. Hierzu benennt jede Einrichtung eine/einen Lehrkoordinatorin/Lehrkoordinatoren als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner bei Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen.“
 - e. Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Für die Veranstaltungen, die zu den Leistungsnachweisen führen, gibt es Veranstaltungsordnungen. Diese beschreiben die wesentlichen Inhalte der Veranstaltungen, die Organisation sowie die Modalitäten der Leistungs- und Teilnahmekontrollen, die zu der Vergabe der Scheine führen und legen die Voraussetzungen für eine regelmäßige Teilnahme fest. Die Definition des Begriffs „regelmäßige Teilnahme“ richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der curricularen Lehrveranstaltung und wird den Studierenden in der Einführungsveranstaltung mitgeteilt. Die Veranstaltungsordnungen werden vom Konvent erlassen.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§8 Studienausschuss

 - (1) Der Studienausschuss tagt in der Regel ein- bis zweimal pro Semester.
 - (2) Regelungen zur Zusammensetzung des Ausschusses, Amtszeiten und Aufgaben des Studienausschusses erfolgen gemäß §§5 und 7 der Satzung der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der jeweils aktuellen Fassung.
 - (3) Die Einberufung und Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Konvents der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der jeweils aktuellen Fassung.
 - (4) Der Studienausschuss befasst sich insbesondere mit der Weiterentwicklung des Studiums und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studienordnung eingehalten werden.
 - (5) Der Studienausschuss kann seine Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden des Studienausschusses übertragen. Von einem Regelfall ist auszugehen, wenn die Sache keine besondere Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die/der Vorsitzende anstelle des Studienausschusses. Sie/er hat den Studienausschuss unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
 - (6) Die/der Vorsitzende berichtet dem Konvent regelmäßig über Entscheidungen und Maßnahmen des Studienausschusses. Der Konvent kann Entscheidungen des Studienausschusses auf Antrag ändern oder aufheben.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird folgender Klammerzusatz angefügt: „(Anlagen 1 und 2)“.
 - b. Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

- c. Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Wahlfächer müssen aus dem Wahlfachangebot der Medizinischen Fakultät ausgewählt werden.“
 - d. Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Davon abweichend können einzelne in Gruppenform abgehaltene curriculare Lehrveranstaltungen auch englischsprachig gelehrt und geprüft werden, sofern ausreichend deutschsprachige Alternativkurse zur Verfügung stehen. Das fakultative Lehrangebot und das Wahlfachangebot können grundsätzlich auch englischsprachige Lehrveranstaltungen und Prüfungen enthalten.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift wird das Wort „Zulassung“ ersetzt durch das Wort „Zugang“.
 - b. In Absatz 1 werden die Worte „Universität Kiel“ ersetzt durch die Worte „Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“.
 - c. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Zugang zu den Kursen ist verbindlich durch die vom Studiendekanat im ersten Semester vorgenommene Gruppeneinteilung geregelt, welche in den vier vorklinischen Semestern beibehalten wird. Ein Tausch der Gruppe ist ausgeschlossen.“
 - d. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zugang zu den Kursen, Praktika und Seminaren des zweiten Studienabschnitts erhält nur, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat.“
 - e. Absatz 5 wird gestrichen.
 - f. Die Absätze 6 bis 13 werden zu Absätzen 5 bis 12.
 - g. Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 wird das Wort „Studienplan“ ersetzt durch das Wort „Stundenplan“.
 - bb. In Satz 3 werden nach dem Wort „Homepage“ folgende Worte eingefügt: „der Medizinische Fakultät“.
 - cc. Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
 - h. Im neuen Absatz 8 wird nach dem Wort „Anwartschaft“ das Wort „der/“ eingefügt.
 - i. Im neuen Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Curriculare“ ersetzt durch das Wort „curriculare“.
 - j. Im neuen Absatz 10 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„§52 Absatz 11 HSG gilt entsprechend.“
 - k. Im neuen Absatz 12 Satz 2 werden die Worte „dem Studiendekanat“ ersetzt durch folgende Worte: „der/dem Studiendekanin/Studiendekan“.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Studienleistungen“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsleistungen“.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „Diese“ gestrichen.
 - cc. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Sofern gefordert, müssen die Antworten auf einem vorgegebenen Lösungsbogen eingetragen werden.“
 - dd. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:
„Welche Prüfungsleistung zu einem Leistungsnachweis führt, wird in der Veranstaltungsordnung des jeweiligen Faches oder Querschnittsbereiches bekannt gegeben.“
 - b. In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

- c. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Klausuren können insbesondere auch in der Form zu erbringen sein, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegte Antwort/Antworten sie/er für zutreffend hält (Antwort-Wahl-Verfahren).“
 - d. In Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(siehe § 5 Absatz 3)“ ersetzt durch folgenden Klammerzusatz: „(siehe § 9 Absatz 2)“.
 - e. Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Für die Benotung erbrachter Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = Sehr gut = eine hervorragende Leistung,
2 = Gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = Befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5 = Nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.“
 - f. Absatz 6 wird gestrichen.
10. § 12 erhält folgende Fassung:
„§ 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
(1) Mit der Kurseinteilung zu Beginn des Semesters sind die Studierenden für die jeweiligen Prüfungen automatisch angemeldet.
(2) Zur Prüfung zugelassen wird nur, wer im Studiengang Medizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel immatrikuliert ist, dessen regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen durch die verantwortliche Lehrkraft bestätigt wurde und wer seinen Prüfungsanspruch für die jeweilige Prüfung nicht verloren hat. Bereits unternommene Prüfungsversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands werden angerechnet.
(3) Für die zentrale Klausurenwoche erfolgt die Zulassung durch das Studiendekanat.
(4) Die Studierenden haben vor dem Prüfungszeitraum die Möglichkeit, die Zulassung zur Prüfung zu überprüfen. Die Zulassungsbedingungen sind in den Veranstaltungsordnungen festgelegt.“
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird gestrichen.
 - b. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „Zweiter Studienabschnitt:“ und „in der zentralen Klausurenwoche“ gestrichen.
 - c. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Versäumt ein/e Studierende/r den Termin einer Prüfung, für die sie/er angemeldet ist ohne triftigen Grund oder tritt sie/er von der Prüfung, zu der sie/er angemeldet war ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.“
 - d. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Studiendekanat“ ersetzt durch die Worte „der/dem Prüferin/Prüfer bzw. im zweiten Studienabschnitt dem Studiendekanat“.
 - e. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bei Wiederholungsprüfungen ist ein freiwilliger Rücktritt von den Prüfungen ohne Angabe von Gründen bis drei Werktage vor der Prüfung möglich. Als Werktage gelten Montag bis einschließlich Freitag.“
 - f. Absatz 5 wird gestrichen.
12. In § 14 Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden vor das Wort „Prüfungen“ folgende Worte eingefügt: „Nicht bestandene“ und die Worte „zwei Mal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
 - bb. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - cc. Im neuen Satz 2 wird nach dem Wort „statt“ folgender Halbsatz angefügt: „, zu denen die/der Studierende automatisch angemeldet ist.“
 - dd. Im neuen Satz 3 werden die Worte „der Wiederholungsprüfung“ ersetzt durch die Worte „den Wiederholungsprüfungen“.
 - b. Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) In maximal zwei Fächern des gesamten Studiums ist auf Antrag ein dritter Wiederholungsversuch möglich. Die Wahl trifft die/der Studierende. Die dritten Wiederholungen ersetzen Härtefallregelungen und –überprüfungen.
(4) Ein Leistungsnachweis ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der erforderlichen Prüfungen auch in der letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde.“
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 2 wird folgender Halbsatz gestrichen: „, vgl. § 70 VwGO,“.
 - b. Folgender Satz 3 wird eingefügt: „Der Widerspruch ist unter Darlegung konkreter Einwände gegen die Entscheidung zu begründen.“.
 - c. Im letzten Satz werden die Worte „das Studiendekanat“ ersetzt durch folgende Worte: „die/der Studiendekanin/Studiendekan“.
15. Folgende §§ 17 und 18 werden eingefügt:
- „§17 Rüge von Verfahrensmängeln**
Störungen und Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich zu rügen und die Rüge unverzüglich schriftlich zu begründen. Auf die Möglichkeit der Rüge und das Erfordernis der Unverzüglichkeit ist die Kandidatin/der Kandidat in geeigneter Weise vor Beginn der ersten Prüfung hinzuweisen.
- §18 Einsicht in die Prüfungsakten**
(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Besteht ein Leistungsnachweis aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt Satz 1 für jede einzelne Prüfungsleistung entsprechend.
(2) Die Akteneinsicht wird bei der aktenführenden Stelle nach §88 LVwG SH durchgeführt.“
16. Die bisherigen §§ 17 bis 20 werden zu §§ 19 bis 22.
17. Der neue § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für schwangere oder stillende Studentinnen gelten die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetzes – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe des §1 Absatz 2 Nr. 8 MuSchG. Dies gilt insbesondere für die Regelungen über die Schutzfristen vor und nach der Entbindung. Die Schutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studienordnung. Die Erfüllung der Voraussetzungen der jeweiligen Regelungen des MuSchG sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.“
18. Der neue § 20 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt: „,vgl. ÄAppO §3 Absatz 4“.
 - bb. Satz 3 wird gestrichen.
 - cc. Folgender Satz wird angefügt: „Sie erlässt eine PJ-Ordnung.“

- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Dekanat“ ersetzt durch das Wort „Studiendekanat“.
 - bb. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Aufnahme des Praktischen Jahres sind das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und die fristgerechte Anmeldung durch die/den Studierenden.“
 - c. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Homepage“ die Worte „der Medizinischen Fakultät“ eingefügt.
 - d. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verteilung externer Bewerberinnen und Bewerber wird gesondert geregelt und auf der Homepage der Medizinischen Fakultät bekannt gegeben. Die Berücksichtigung externer Bewerberinnen und Bewerber unterliegt gesonderten Fristen.“
 - e. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden nach den Worten „Akademischen Lehrkrankenhäuser“ folgende Worte eingefügt: „/allgemeinmedizinischen Lehrpraxen“.
 - bb. In Satz 2 werden die Worte „Allgemeinmedizinischen Lehrpraxen“ ersetzt durch folgende Worte: „allgemeinmedizinischen Lehrpraxen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“.
 - f. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „fristgerechten“ eingefügt.
 - bb. Satz 2 erhält folgende Fassung: „Über die Zulassung ausländischer Einrichtungen entscheidet die/der Fachvertreterin/Fachvertreter der Medizinischen Fakultät.“
 - cc. Satz 3 wird gestrichen.
 - dd. Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe „§ 11“ ersetzt durch folgende Angabe: „§ 20 Absatz 1“.
 - ee. Dem letzten Satz werden die Worte „auf Antrag“ angefügt.
 - g. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Auf Antrag im Studiendekanat innerhalb der gesetzten Fristen können Tertiale in Akademischen Lehrkrankenhäusern oder Lehrpraxen in anderen Bundesländern abgeleistet werden. Hierzu muss vorher die Genehmigung der Medizinischen Fakultät eingeholt werden. Bei Anmeldung zum dritten Teil der ärztlichen Prüfung muss die Genehmigung im Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein, Abt. Gesundheitsschutz vorgelegt werden. Die Genehmigung setzt die Äquivalenz der Ausbildungsinhalte gemäß §20 Absatz 1 der Studienordnung in Verbindung mit den §§3 und 4 ÄAppO voraus. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.“
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Es können nur solche Fachgebiete gewählt werden, die an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angeboten und geprüft werden.“
 - b. In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Dieser ist in einem PJ-Logbuch („Kitteltaschenheft“) festgelegt.“
 - c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Seminare, Kolloquien, Fortbildungsveranstaltungen)“ gestrichen.
 - bb. Satz 2 erhält folgende Fassung: „Ein Literaturstudium zur Vertiefung der praktischen Erfahrung ist in Absprache mit den Einrichtungen zu ermöglichen.“
 - cc. Satz 4 wird gestrichen.
 - d. Absatz 4 wird gestrichen.
20. Die „Anlage: Studienplan für den Studiengang Medizin, vorklinischer Studienabschnitt“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl 1 eingefügt.

- b. In der Zeile für das Fach „Physik“ werden die Worte „Einführung in das Physikalische Praktikum für Mediziner und Zahnmediziner“ ersetzt durch die Worte „Physik für Mediziner“.
21. Die „Anlage: Studienplan für den Studiengang Medizin, zweiter (klinischer) Studienabschnitt“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl 2 eingefügt.
 - b. In der Zeile für das Fach „Allgemeinmedizin“ wird nach dem Wort „Allgemeinmedizin“ die Zahl 3 als Fußnote angefügt.
 - c. In der Zeile für das Fach „Chirurgie“ wird nach dem Wort „Chirurgie“ die Zahl 1 als Fußnote angefügt.
 - d. In der Zeile für das Fach „Frauenheilkunde, Geburtshilfe“ wird nach dem Wort „Geburtshilfe“ die Zahl 2 als Fußnote angefügt.
 - e. In der Zeile für das Fach „Humangenetik“ wird nach dem Wort „Humangenetik“ die Zahl 2 als Fußnote angefügt.
 - f. Die Zeile für das Fach „Innere Medizin“ wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach dem Wort „Medizin“ wird die Zahl 3 als Fußnote angefügt.
 - bb. In der Spalte „VL“ wird die Zahl 6 durch die Zahl 8 ersetzt.
 - g. In der Zeile für das Fach „Kinderheilkunde“ wird nach dem Wort „Kinderheilkunde“ die Zahl 2 als Fußnote angefügt.
 - h. In der Zeile für das Fach „Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik“ wird nach dem Wort „Laboratoriumsdiagnostik“ die Zahl 3 als Fußnote angefügt.
 - i. In der Zeile für das Fach „Orthopädie“ wird nach dem Wort „Orthopädie“ die Zahl 1 als Fußnote angefügt.
 - j. Die Zeile für das Fach „Psychiatrie und Psychotherapie“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Spalte „VL“ wird die Zahl 4 durch die Zahl 2 ersetzt.
 - bb. In der Spalte „UaK“ wird die Zahl 1,67 durch die Zahl 2 ersetzt.
 - k. In der Zeile für das Fach „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ wird die Zahl 1,43 in der Spalte „UaK“ ersetzt durch die Zahl 1,67.
 - l. In der Zeile für das Fach „Urologie“ wird nach dem Wort „Urologie“ die Zahl 1 als Fußnote angefügt.
 - m. In der Zeile für den Querschnittsbereich „Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin“ wird die Zahl 0,76 in der Spalte „VL“ ersetzt durch die Zahl 1,14.
 - n. In der Zeile für den Querschnittsbereich „Klinisch-pathologische Konferenz“ wird die Zahl 2 in der Spalte „S“ ersetzt durch die Zahl 3.
 - o. In der Zeile für den Querschnittsbereich „Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie“ wird die Zahl 1,67 in der Spalte „VL“ ersetzt durch die Zahl 2.
 - p. In der Zeile für das Blockpraktikum „Innere Medizin (mit Leitsymptome)“ werden die Angabe „+2,66“ in der Spalte „P“ gestrichen und in der Spalte „S“ die Zahl 0,95 eingefügt.
 - q. Der Tabelle werden folgende Fußnoten angefügt:
 - ¹Fächerübergreifende Leistung 1: Chirurgie (50%), Orthopädie (25%), Urologie (25%)
 - ²Fächerübergreifende Leistung 2: Frauenheilkunde, Geburtshilfe (40%), Kinderheilkunde (40%), Humangenetik (20%)
 - ³Fächerübergreifende Leistung 3: Allgemeinmedizin (30%), Innere Medizin (60%), Klinische Chemie (10%)“.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den Studiengang der Medizin an der Christian-Albrechts- Universität eingeschrieben sind oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeschrieben werden.
- (2) Ändern sich Art oder Umfang der in den Curricula festgelegten Leistungsnachweise haben die Studierenden, die einen Leistungsnachweise begonnen, aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, das Recht, diesen Leistungsnachweis in der Form, wie er zu dem Zeitpunkt, als sie ihn begonnen haben, bestanden hat, abzulegen. Diese Übergangsfrist gilt maximal bis zum Ende des der Änderung des Leistungsnachweises folgenden dritten Semesters.

Kiel, den 6. März 2018

Prof. Dr. Ulrich Stephani
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel